

RS Vwgh 1990/11/26 89/12/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/12/0032 E 10. Oktober 1983 VwSlg 11176 A/1983 RS 1

Stammrechtssatz

Der Rechtsatz, wonach der Beamte für die auf Dienstreisen außerhalb der Normalarbeitszeit zugebrachte Zeit (Reisezeit), in der ein Dienst nicht versehen wird, eine Überstundenvergütung nicht beanspruchen kann, gilt auch für den Fall, dass der Beamte für die Fahrt zum Ort seiner Dienstverrichtung seinen eigenen Personenkraftwagen benutzt und lenkt. Die Sache läge nur dann anders, wenn die Benützung des eigenen Personenkraftwagens durch Dienstauftrag angeordnet worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120241.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at